

Wolf-Gero Reichert

Effizient und gerecht?

Alan Gewirths Community of Rights und das Konzept der Politischen Wirtschaftsethik

Zusammenfassung

Der Beitrag diskutiert drei wirtschaftsethische Ansätze, die im deutschsprachigen Diskurs von hoher Relevanz sind: Peter Koslowskis *Ethische Ökonomie*, Peter Ulrichs und Ulrich Thielemanns *Integrative Wirtschaftsethik* sowie die *Politische Wirtschaftsethik*. Wirtschaftsethik wird dabei der anwendungsbezogenen Ethik zugerechnet, was gewichtige Weichen für die Verhältnisbestimmung von ökonomischer Theorie und ethischer Reflexion stellt. Auf die Problemlagen, die in Auseinandersetzung mit den Bedingungen anwendungsbezogener Ethik sowie mit den diskutierten wirtschaftsethischen Ansätzen herausgearbeitet werden, wird schließlich mit der Ethiktheorie von Alan Gewirth eine überzeugende Antwort vorgestellt.

Abstract

The paper discusses three approaches of business ethics which are highly relevant in the German discourse: Peter Koslowski's Ethical Economy, Peter Ulrich's and Ulrich Thielemann's Integrative Business Ethics and the approach of Political Business Ethics. Business ethics is here assigned to the field of applied ethics, which provides important preliminary findings for the attempt to define the relationship between economic theory and ethical reflection. Against this backdrop it is argued that business ethics has to be spelled out in terms of Political Business Ethics. Finally, Alan Gewirth's ethical theory gives a convincing answer to the discussed challenges.

Wirtschafts- und Unternehmensethik boomen, auch in der Christlichen Sozialethik. Gerhard Kruij (2010: 321) zufolge zeichnet sich dort jedoch eine Schwerpunktverlagerung hin zu „aktuellen und konkreten wirtschafts- und unternehmensethischen Problemkomplexen“ ab. Während Grundsatzfragen in den Hintergrund träten, werde vor allem die Unternehmensethik neu entdeckt.

Der vorliegende Beitrag plädiert gegen diesen Trend für eine Auseinandersetzung mit der Wirtschaftsethik und ihren Grundsatzfragen. Im ersten Kapitel wird ein Blick auf die Bedingungen geworfen, unter denen in einer modernen Gesellschaft wirtschaftsethisch zu argumentieren ist. Vor diesem Hintergrund werden im zweiten Kapitel drei wirtschaftsethische Ansätze diskutiert: die *Ethische Ökonomie* von Peter Koslowski, die

Integrative Wirtschaftsethik von Peter Ulrich und Ulrich Thielemann sowie die *Politische Wirtschaftsethik*, wie sie am Oswald von Nell-Breuning-Institut entwickelt wird. Im dritten Kapitel wird dann mit Alan Gewirths *Community of Rights* ein Konzept vorgestellt, das den Anforderungen an eine zeitgemäße Wirtschaftsethik in hohem Maße entspricht.

Als Anwendungsfeld dient das Finanzsystem, was auch die Auswahl der wirtschaftsethischen Ansätze erklärt: Die diskutierten Autoren spiegeln das vorhandene Angebot an finanzethischen Positionen im deutschsprachigen Raum wider.¹

1 Wirtschaftsethik als anwendungsbezogene Ethik

Wirtschaftsethik zählt zur anwendungsbezogenen Ethik,² die sich vor der Herausforderung interdisziplinärer Problemlagen als eigenständige Ethikdisziplin herausgebildet hat.

Eine anwendungsbezogene Wirtschaftsethik muss vermitteln zwischen der Sphäre der reinen Begründungsdiskurse und der Sphäre des gesellschaftlichen Handlungsbereichs Wirtschaft, der selbst schon geregelt ist und sich gegen eine ethische Vereinnahmung sperrt.³ Aus diesem Umstand ergeben sich eigentümliche Probleme: Anwendungsbezogene Ethiker müssen sich auf empirische Detailprobleme des jeweiligen Handlungsbereichs einlassen, ohne jemals die Breite und Tiefe zu erreichen, die Praktiker oder spezialisierte Theoretiker „von Haus aus“ mitbringen. Terminologisch müssen sie an den diffusen Ethikjargon des

- 1 Bei Gewirth wird auf einen Artikel von Klaus Steigleder (2011) zurückgegriffen, der dessen Ethiktheorie ansatzweise in finanzethischer Hinsicht konkretisiert.
- 2 Ich bevorzuge mit Mieth (2002b: 73) den Begriff „anwendungsbezogene Ethik“. Der Begriff „angewandte Ethik“ legt das Missverständnis nahe, ethische Normen, die zuerst aufgestellt und begründet worden sind, könnten direkt auf einen Sachverhalt angewendet werden.
- 3 Ohne den Begriff zu verwenden, haben sich auch schon die „Alten“ mit dem Spannungsverhältnis anwendungsbezogener Ethik befasst. Mit folgender Definition von Wirtschaftsethik leitet Oswald von Nell-Breuning (2002 [1928]: 20f.) die „Grundzüge der Börsenmoral“ ein: „Der Wirtschaftsethiker fragt nach der Sittigung des Erwerbsstrebens sozusagen von innen heraus durch Hinordnung auf einen innerwirtschaftlichen Zweck, noch besser durch eine solche Gestaltung, [...] daß dieselbe wirtschaftliche Betätigung [...] zuerst den Dienst, den volkswirtschaftlichen Nutzen, und auf dem Wege über diesen erst den Verdienst, den privatwirtschaftlichen Nutzen [hervorbringt].“

Anwendungsbereichs anschließen, ohne sich diesen zu eigen zu machen etc. All dies wirft Probleme auf, die mit vielerlei Detailschwierigkeiten behaftet, jedoch lösbar sind (Ott 1996: 88).

Allerdings birgt der zentrale Anwendungsbegriff ein grundsätzliches Strukturproblem. Anwendung umfasst eine dreistellige Relation (ebd.: 92f.): Etwas, ein Moralprinzip oder eine Norm, wird auf etwas anderes, eine Handlung oder eine soziale Regel, angewandt, damit ein ethisch verantwortetes Urteil gefällt werden kann. Jedes dieser drei Glieder ist erklärungsbedürftig:

1. Das Objekt der Anwendung: Während die präskriptive Komponente den begründenden Part übernimmt, wirkt die deskriptive Komponente mit. Diese „Mitwirkung“ ist jedoch keineswegs trivial: Muss doch der Formulierung eines ethischen Urteils eine treffliche Analyse des Sachstandes vorausgehen, die für die Problemfeststellung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Deshalb ist zum einen die jeweilige Praxis von Relevanz: In ihr wird je schon professionelles Wissen und Erfahrung mit konkreten Problemlagen vermittelt; sie birgt eine Reihe von spezifischen Werthaltungen und hat hohen indikativen Wert, indem sie auf bestehende Regelungsdefizite und Interessenkonflikte hinweist. Zudem gibt es in komplexen Handlungsbereichen eigenständige Wissenschaften, die diese Praxis unter einem spezifischen Blickwinkel reflektieren – im Fall der Wirtschaft diejenigen Sozialwissenschaften, die sich mit Ökonomie im weiten Sinne befassen. Da diese auch von impliziten Wertsetzungen zehren, ist für anwendungsbezogene Ethik die Verhältnisbestimmung zwischen Bereichswissenschaften und Ethik von grundlegender Bedeutung. Sie beinhaltet bereits Vorentscheidungen für die Einschlägigkeit von Normen (Mieth 2004: 188).
2. Die Begründungsseite der Anwendung: Die Annahme eines vorgegebenen, quasi in die Natur eingeschriebenen Sachzwecks der Handlungsbereiche, wie sie z. B. noch Nell-Breuning kennt, ist einer modernen und weltanschaulich pluralen Gesellschaft nicht mehr vermittelbar (Habermas 2009: 403ff.). Auch „die Vernunft“ gilt längst nicht mehr als die gemeinhin geteilte Begründungsbasis. Vielmehr scheint sie zu zerfallen, einerseits in eine Fülle von bedingten Rationalitäten (wie bspw. die ökonomische Vernunft), andererseits in eine Vielzahl von Ethiktheorien mit jeweils eigenen Begründungsdiskursen (Ott 1996: 102f.). Somit hat der anwendungsbezogene Ethiker stets zu klären, auf welcher Begründungsbasis er argumentiert und von welchem praktisch-philosophischen Vernunftkonzept er ausgeht.

3. Der Vorgang der Anwendung selbst: Den Anwendungsbegriff kennzeichnet das Spannungsverhältnis zwischen unbedingten Geltungsansprüchen und den sachlichen, strukturellen oder institutionellen Bedingungen. Erfordernisse des Einzelfalles und kategorische Geltung treffen aufeinander und müssen vermittelt werden. Karl-Otto Apel (1992: 34) rückt beide Seiten weit auseinander. Er schlägt mit Blick auf den ethischen Diskurs vor, „zwischen einem idealabstraktiven Teil A und einem ergänzenden, abstraktions-kompensativen Teil B“ zu unterscheiden. Während ein Ethiker im Teil A von empirischen Sachverhalten abstrahieren dürfe, um sich intensiver auf die reinen Begründungsfragen zu konzentrieren, müsse er sich in Teil B auch dann mit der konditionierenden Bedeutung der gegebenen Strukturen auseinandersetzen, wenn streng genommen „die Anwendungsbedingungen einer universalistischen Prinzipienethik in der sozialen Realität nicht gegeben sind“ (ebd.: 35). Da Apel den anwendungsbezogenen Ethiker nicht als neutralen Beobachter, sondern als Akteur begreift, der sowohl mit wohlgesonnenen Partnern als auch Kontrahenten interagieren muss, fragt er sich, wie man unter solchen Bedingungen verantwortlich handeln kann. Seine Lösung ist: Um des strategisch angestrebten, ethisch richtigen Ziels willen müsse sich der anwendungsbezogene Ethiker taktisch der Mittel bedienen, deren sich seine Kontrahenten auch bedienen würden, um ein Ziel zu erreichen. Bei der Mittelwahl sei er jedoch insofern eingeschränkt, als er zum einen darauf zu achten habe, dass er nur auf solche Mittel zurückgreift, die in einer idealen Kommunikationsgemeinschaft konsensfähig wären; zum anderen solle er zugleich der regulativen Idee folgen, stets an die Beseitigung der Umstände zu denken, die jene taktischen Manöver erzwingen: „Soviel Vorleistung im Sinne der strategiefreien Verständigung wie möglich; soviel strategische Vorbehalte aufgrund einer verantwortlichen Risikoeinschätzung wie nötig.“ (Ebd.: 36)

Ott (1996: 107f.) weist zu Recht darauf hin, dass Apel sich durch den situativen Dispens vom ethisch unbedingt Gültigen in eine aporetische Situation bringt. Denn was genießt Priorität, wenn keines der verantwortlich zu ergreifenden Mittel vereinbar ist mit dem, was das angestrebte universale Moralprinzip erfordert? Doch im Umkehrschluss auf eine allgemeine Ethiktheorie zu verzichten, eröffnet auch keine befriedigende Lösung. Ein rein hermeneutischer Zugang bei konkreten Praxen

gibt zwar die Möglichkeit, an die Erfahrungen und Überzeugungen der Akteure anzuschließen und deren sittliche und moralische Implikate aufzudecken. Der zu erzielende Vorteil ist sicherlich der, dass der Ethiker nicht völlig an der Sprache und den Überzeugungen der betreffenden Experten und Praktiker „vorbei“ urteilt. Da aber dazu der verstehende Nachvollzug dieser Praxen erforderlich ist (Mieth 2002a: 225), kann dies die Gefahr mit sich bringen, dass die Praxis damit vorschnell gebilligt wird (Ott 1996: 106). Ferner verfehlt ein solcher Zugang all jene wirtschaftsethischen Fragestellungen, die sich mit der Wirtschaftsordnung als solcher befassen. Im Gegensatz zu anderen anwendungsbezogenen Ethiken, die sich mit Einzelfragen bestimmter Bereiche befassen und aus der Binnenperspektive abgehandelt werden können, ist eine Ethik des Wirtschaftssystems auf eine konsistente Sozialtheorie angewiesen.

Folglich ist eine Methode erforderlich, die der Spannung zwischen der formalen Unbedingtheit ethischen Urteilens und der konditionierenden Bedeutung der institutionellen Arrangements jeweils zur Gänze Rechnung trägt. Damit Beschreibungs- und Bewertungsteil nicht auseinanderdriften, müssen sie verklammert werden. Gewirth (1981: 199f.) schlägt dazu einen nachgängigen, in Apels Worten „abstraktionskompensativen“ Explikationstest vor. Ausgehend von einer deontologischen Ethiktheorie, deren Begründung von allzu konkreten und damit partikularen sittlichen Erfahrungen absehen muss, soll durch eine Untersuchung *a posteriori* gewährleistet werden, dass das Moralprinzip sowohl sachlich richtig als auch sittlich anschlussfähig auf den Anwendungskontext bezogen wird: Zu zeigen ist, dass die moralisch relevanten Probleme konsistent durch das Moralprinzip und dessen Normimplikationen gelöst werden können. Dabei ist besonders die Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Anwendung des Moralprinzips von Bedeutung, die der in der Sozialethik gängigen Unterscheidung von Individual- und Sozialethik entspricht (Anzenbacher 1997: 15f.). Bei der direkten Anwendung werden moralische Forderungen an die Handlungen von einzelnen Personen gerichtet, während bei der indirekten Anwendung die Regeln und Institutionen in den Blick rücken, welche die Aktivitäten von (kollektiven) Akteuren lenken (Gewirth 1981: 200).

Es kommt also darauf an, Handlungskontexte so zu gestalten, dass moralisches Handeln unter den gegebenen Bedingungen möglich ist. Angesichts dieser Ermöglichungsbedeutung hat die Sozialethik Vorrang vor der reinen Individualethik, denn „[w]enn die Institutionen gut und richtig sind, können sie den einzelnen Menschen, die unter

ihren Rahmenbedingungen handeln, moralischen Heroismus ersparen“ (Mieth 1992: 12). Im Fall der Wirtschaftsethik sind folglich nicht nur Unternehmen von Relevanz, sondern alle Kontexte, in denen die Bedingungen für wirtschaftliches Handeln definiert werden, insbesondere die institutionellen Arrangements, die den Handlungsbereich Wirtschaft regeln.⁴

2 Anforderungen an eine zeitgemäße Wirtschaftsethik

Wirtschaftsethik ist als anwendungsbezogene Institutionenethik zu konzipieren, wenn sie die entscheidenden Fragestellungen und Problemlagen in den Blick nehmen will. Allerdings ist damit noch nichts gesagt über die Zuordnung des Verhältnisses einerseits von ökonomischer und praktisch-philosophischer Vernunft und andererseits von Unternehmen und der Wirtschaftsordnung, in der sie stehen.

Im Folgenden werden exemplarisch zwei in der deutschsprachigen Diskussion einflussreiche Ansätze der Wirtschaftsethik diskutiert, die auch für Finanzmarktfragen konkretisiert wurden: Peter Koslowskis *Ethische Ökonomie* (2.1) sowie Peter Ulrichs und Ulrich Thielemanns *Integrative Wirtschaftsethik* (2.2). Am Beispiel der Finanzwirtschaft werden Probleme in der Verhältnisbestimmung von Unternehmen und Wirtschaftsordnung aufgezeigt, die mit dem spezifisch gefassten Verhältnis von ökonomischer und praktischer Vernunft zusammenhängen. Die Ausführungen sollen das Konzept der *Politischen Wirtschaftsethik*, wie sie am Oswald von Nell-Breuning-Institut entwickelt wird, skizzieren und von alternativen Ansätzen abzuheben helfen (2.3).

4 Obgleich diese Betonung der Handlungsbedingungen Nähen zur ökonomischen Theorie der Moral von Karl Homann und Andreas Suchanek aufweist, geht es nicht darum, eine reine „Anreizethik“ auszuformulieren. Denn wenn der „systematische Ort der Moral in der Marktwirtschaft“ ausschließlich „die Rahmenordnung“ ist (Homann 1992: 217), dann wird die Praxis innerhalb dieses Rahmens moralisch dispensiert. Wie aber eine gute oder ethisch richtige Rahmenordnung gänzlich ohne das Mitwirken der regulierten Akteure aufzustellen, geschweige denn ohne die sittliche Erfahrung der Praktiker zu konzipieren ist, bleibt fraglich.

2.1 Koslowskis Ansatz einer Ethischen Ökonomie

Der mittlerweile verstorbene *Peter Koslowski* hat einen wirtschaftsethischen Ansatz in der Tradition des Naturrechts entwickelt. In seiner *Ethischen Ökonomie* wendet er sich gegen die Trennung von ethischer und ökonomischer Analyse, wie sie bspw. die neoklassische Theorie des Allgemeinen Gleichgewichts impliziert (2009: 22). Die Ethik sei der Ökonomie sowohl übergeordnet als auch komplementär zu ihr: Zum einen geht Koslowski davon aus, dass Ethik nicht einfach einen zusätzlichen Aspekt zu ökonomischen oder soziologischen Analysen beisteuert, sondern eine integrierende Beurteilung der Gesamtheit der Argumente bietet, mit denen menschliches Handeln bewertet wird (ebd.: 26). Dies bedinge eine methodische Überordnung der Ethik. Zugleich stelle die Ethik jedoch auch eine der funktionalen „Optimierungsbedingungen für die Marktwirtschaft“ dar, denn das wirtschaftliche Optimum hinsichtlich der Handlungskoordination über Märkte werde nicht allein durch „egoistische Motive“ erreicht, sondern maßgeblich durch ethische Motivation (ebd.: 23). Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik sind für Koslowski (1988: 31ff.) also zugleich zwei komplementäre Disziplinen, die hinsichtlich des Zieles effizienter Handlungskoordination aufeinander verwiesen sind und daher zu einer *Ethischen Ökonomie* zusammengeführt werden müssen. Geraten sie in Konflikt, schlage ethische Norm freilich fachspezifische Analyse.

Diese Angewiesenheit auf Wirtschaftsethik gelte insbesondere für die Kredit- und Kapitalmärkte: Bei den vertrauensintensiven Finanzgeschäften sei nämlich ein hohes Niveau an intrinsischer Motivation auf Seiten der Finanzmarktakteure erforderlich. Zudem seien die Zwecke, denen die Finanzwirtschaft diene, ethisch relevanter als die anderer Branchen, da sie „an hoheitlichen Funktionen wie der Geldschöpfung durch Kreditvergabe“ beteiligt sei (Koslowski 2009: 16).

Die naturrechtliche Tradition der *Ethischen Ökonomie* zeigt sich deutlich in der Frage nach dem Geltungsgrund von Regeln und Tugenden, den Koslowski in der Sachgerechtigkeit sieht. Diese bemesse sich vor allem an der Zweckbestimmung der spezifischen Handlungsbereiche. Normen und Kriterien für richtiges Handeln könnten kaum durch das demokratische Mehrheitsprinzip gefunden werden – sie ergäben sich vielmehr aus der „Natur der Sache selbst“ (ebd.: 25).

„Das Prinzip, dass die Verpflichtung aus der Natur und dem Zweck des Sachgebets entsteht, wird in drei weitere Unterprinzipien aufgeteilt: [...] Der Zweck

oder die Zwecke der Kultursachbereiche der Finanzinstitutionen und Finanzmärkte bestimmen die in ihnen geltenden Normen. Die Idee der Gerechtigkeit ist das zweite Prinzip, das [...] die Rechtsgleichheit aller in einem Bereich Tätigen fordert. Das dritte Prinzip der Rechtssicherheit schließlich verlangt es, dass die in diesem Bereich Tätigen konstante Erwartungen bilden können in bezug auf die Fortdauer des Rechts und die Kontinuität der Rechtsprechung.“ (Ebd.: 25)

In der Finanzethik müsse zum einen in formaler Perspektive nach den sittlichen Voraussetzungen finanzwirtschaftlicher Koordination, zum anderen in materialer Perspektive nach den spezifischen Zwecken der Finanzwirtschaft für Wirtschaft und Gesellschaft gefragt werden. Als ihr „natürlicher“ Zweck zeige sich, dass sie andere Wirtschaftseinheiten mit Finanzmitteln versorgt (ebd.: 19).

Mit dieser naturrechtlichen Ethikkonzeption positioniert sich Koslowski hinsichtlich der aufgeworfenen Problematik anwendungsbezogener Ethik: Die beanspruchte „Normativität des Wirklichen“ (2003: 48) ist eindeutig auf der Objektseite der Anwendung zu verorten, wodurch sich ein Anwendungsproblem im Sinne Apels überhaupt nicht aufzutut. Die „Normativität des Sollens“, um die auf der Begründungsseite der Anwendung gestritten wird, wertet Koslowski nämlich als zirkulären und von der Sachgerechtigkeit abgelösten „Normativismus“ ab (2009: 28). Allerdings bleibt er selbst den Aufweis schuldig, weshalb die Zwecke, die er für die Finanzwirtschaft ausmacht, denn zustimmungsfähig sein sollen. Während die funktionalen Argumente, die er vorlegt, noch diskursfähig sein dürften, da sie auf die Effizienz von Marktprozessen abzielen, ist es überaus fraglich, weshalb Finanzpraktiker ihr Gewinnstreben allein aufgrund von Koslowskis Einsicht in die Sachgerechtigkeit ihres Gewerbes mäßigen sollten. Angesichts der Kennzeichen moderner Gesellschaften – der Pluralität sittlicher Normen und der funktionalen Ausdifferenzierung in relativ autonome gesellschaftliche Handlungsbereiche – überzeugt der Verweis auf die wie auch immer geartete „Natur“ einer Sache kaum (Emunds 1995: 324f.). Obzwar Koslowski (1988: 6) konzediert, dass Ethik sowohl Begründung von Normen als auch Vermittlung von wohlbegründeten Normen in die konkrete „Handlungswelt“ hinein leisten muss, löst er selbst diesen Anspruch nicht ein. Will man weder in einen simplen ethischen Intuitionismus, der auf die Selbstevidenz einer Sache verweist, noch einen naiven Realismus, der eine direkte Kohärenz zwischen „Natur“ und „Sprache“ behauptet, verfallen, so bleibt keine Alternative zur anstrengenden Arbeit ethischer

Begründung unter modernen Voraussetzungen, wo der Selbstbindung des Individuums zentrales Gewicht beigemessen wird (Gewirth 1981: 8–12).

2.2 Der St. Galler Ansatz der Integrativen Wirtschaftsethik

Auf der entgegengesetzten Begründungsseite positionieren sich die ehemaligen St. Gallerer *Peter Ulrich* und *Ulrich Thielemann* mit ihrer *Integrativen Wirtschaftsethik*. Hinter der „Normativität des Wirklichen“ verbergen sich Ulrich zufolge (1998: 131) meist nur vermeintliche Sachzwänge, die den kontingenten Bedingungen des marktwirtschaftlichen Arrangements entspringen. Er setzt stattdessen auf eine Entzauberung der Markt-Metaphysik mit dem Ziel, die Überhöhung der „reinen“ ökonomischen Vernunft zu kritisieren, die mittlerweile weit in die gesellschaftliche Lebenswelt ausstrahle, um den Blick wieder für die ethischen Gesichtspunkte einer lebensdienlichen Marktwirtschaft zu weiten. Das dahinterstehende Ziel ist es, einen übergreifenden, systematischen Ansatz zu begründen, von dem aus die „Orte“ der Moral des Wirtschaftens in einer wohlgeordneten Gesellschaft freier Bürger bestimmt werden können (ebd.: 117). Ethiktheoretisch argumentieren Ulrich und Thielemann in der deontologischen Tradition Kants: Um eine Handlung als moralisch qualifizieren zu können, reicht pflichtgemäßes Verhalten nicht aus; es braucht ein Handeln aus Pflicht. Die Pflicht wiederum wird diskursethisch bestimmt durch die Anerkennung der berechtigten Geltungsansprüche in einem idealen Diskurs (ebd.: 91).

Mit Blick auf die Bankenethik unterscheiden Thielemann und Ulrich (2003: 17f.) drei Denkschulen, die sich hinsichtlich der Verhältnisbestimmung zwischen ethischen Ansprüchen und dem Unternehmensziel der Gewinnerwirtschaftung unterscheiden: Die funktionalistische Auffassung gehe davon aus, dass es eine vorgängige, quasi metaphysische Harmonie zwischen Ethik und Geschäftserfolg gebe – zumindest in langfristiger Perspektive. Ein solcher Ansatz biete jedoch keine Kriterien für ethische Dilemmata, wenn bspw. das ethisch Gebotene nicht dem ökonomisch Nützlichem entspreche (ebd.: 22). Als zweite Auffassung kritisieren die Autoren die sog. separative Bankenethik, die konsequent „das Geschäft“ von der Ethik trenne (ebd.: 30). Ethik verkomme zu einer werbewirksamen PR-Maßnahme, wenn sie in Form sozialen Engagements von Unternehmen als ein Bereich angesehen wird, der unvermittelt neben dem ggf. „schmutzigen“ Kerngeschäft steht (ebd.: 32). Dagegen

setzen sie das „Kernstück“ ihrer integrativen Bankenethik: die Idee des verdienten Unternehmenserfolges, der sich durch die Anerkennung der gerechtfertigten Ansprüche der diversen *Stakeholder*-Gruppen auszeichne (ebd.: 38f.). Dabei gelte erstens der Primat der Ethik, weshalb zweitens Gewinnmaximierung nicht das letzte Unternehmensziel sein dürfe. Vielmehr müsse drittens die Ethik die Grundlage des Geschäftes bilden. Dies erfordere viertens eine zweistufige Unternehmensethik: Das Bankmanagement müsse zum einen Sorge dafür tragen, dass die Geschäftsprozesse ethisch fundiert sind, zum anderen zugleich seiner ordnungspolitischen Mitverantwortung für eine gute Rahmenordnung des Wirtschaftens gerecht werden (ebd.: 36f.). Letztlich geht es ihnen darum, den „wirtschaftsethischen Kern des Bankgeschäftes“ herauszuarbeiten, um einen „Kompass“ zu gewinnen, der für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen „das Navigieren in Zeiten der Unübersichtlichkeit“ erlaubt (ebd.: 14).

Inwiefern dieses ambitionierte Projekt gelungen ist, bleibt fraglich. Zwar wenden sich die Autoren durchaus konkreten Fällen zu, geben letztlich aber doch stets dem „Versuch der Systematisierung“ (ebd.) den Vorzug.

„Der Ansatz [...] ist stark in seinen diskursethischen und deontologischen Voraussetzungen, aber angreifbar in seiner Anwendungseffizienz.“ (Mieth 2004: 185)

Die anwendungsbezogene Schwäche wird besonders deutlich, wenn man sich den normativen Ausgangspunkt für die Bewertung der Unternehmenspraxis vergegenwärtigt. Laut Ulrich und Thielemann habe am Anfang jeden Wirtschaftens die Frage zu stehen, welche Werte für wen geschaffen werden sollen. Für die Banken bedeute dies:

„Worin sehen wir unsere Wertschöpfungsaufgabe? Welche gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion wollen wir übernehmen?“ (Thielemann/Ulrich 2003: 41)

Dieser Anspruch ist mit zwei Schwierigkeiten behaftet: Soll dies die Ausgangsfrage jeder Unternehmenspolitik sein, so überfordert man erstens diejenigen, die für Entscheidungen innerhalb von Finanzunternehmen eintreten müssen. Sie sollen dann nämlich die volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns abschätzen und dabei die Gewinnerzielung den berechtigten Ansprüchen aller Anspruchsgruppen

unterordnen. Das *Stakeholder*-Spektrum ist jedoch extrem weit gefasst und bestimmt sich über die Auswirkungen des Geschäfts; bevor eine Bank einem Unternehmen den Kreditrahmen sperrt, müsste sie demnach im Konkursfall die ethisch begründeten Ansprüche der zu entlassenden Arbeitnehmer berücksichtigen. Wenn aber „das Bankgeschäft mit dem gesamten Wirtschaftsprozess eng verflochten ist“ (ebd.: 46), dann steht eine Bank letztlich für den gesamten Wirtschaftsprozess in der Verantwortung. Inwiefern dies mit einer Wettbewerbsordnung vereinbar ist, bleibt leider unausgeführt.

Zweitens ist die Sinnfrage, die sich Unternehmensleitungen zu stellen haben, offenbar schon vorab beantwortet, denn für die Autoren sind allgemeine Aussagen über die „Sinnbestimmung“ und die „Legitimitätsbedingungen des Bankings“ durchaus formulierbar: Banken erfüllen eine volkswirtschaftlich unverzichtbare Intermediationsfunktion, indem sie Wirtschaftssubjekte mit Zahlungsmitteln und Kredit versorgen (ebd.: 41f.). Problematisch ist dies, weil sich damit für Bankvorstände der Entscheidungsspielraum beträchtlich reduziert. Letztlich können diese nur anerkennen, dass derjenige, der eine Bank betreiben will, den Forderungen zu gehorchen hat, die sich aus der Gewährleistung ihrer Funktion ergeben. Da ihre Dienstleistungen zumindest potentiell für jede wirtschaftliche Tätigkeit von Bedeutung sind, müssen Banken für Ulrich und Thielemann folgerichtig „quasi öffentliche Institutionen“ sein, deren *Stakeholder* im Grunde alle Bürger einer politischen Einheit sind (ebd.: 43). Wie sie selbst zu dieser Erkenntnis gelangen, nachdem die ökonomische Vernunft des Feldes verwiesen wurde, bleibt leider unausgewiesen. Sie ergibt sich vermutlich kaum „aus der Natur der Sache“ wie bei Koslowski. Folglich scheint der ökonomischen Analyse oder der Erfahrung der Finanzpraktiker doch irgendeine Berechtigung zuzukommen.

Emunds (1995: 331) sieht das Kernproblem des integrativen Ansatzes daher bereits in dem Versuch, „Ethik und Ökonomie dadurch zu vermitteln, daß die Wirtschaft wieder an die Lebenswelt angekoppelt und ökonomische Rationalität in kommunikative aufgehoben wird“. Im Grunde wollen Ulrich und Thielemann die Ausdifferenzierung der Gesellschaft in eigenständige Handlungsbereiche rückgängig machen: Wenn wirtschaftliche Handlungen nicht mehr koordiniert werden, indem sie auf die zu erwartenden Zahlungsfolgen hin ausgerichtet werden, sondern kommunikativ, dann geht die eigentümliche Leistungsfähigkeit des Handlungsbereichs Wirtschaft verloren. Dies blendet die Komplexität der über Märkte und Unternehmen organisierten materiellen Reproduktion

einer Gesellschaft aus. Letztlich überfordert es die „Wirtschaftsbürger“ (Ulrich 1998: 262), ihre Entscheidungen von langwierigen Konsensbildungsprozessen abhängig zu machen (Emunds 2010: 98). So berechtigt die Kritik der ökonomischen Vernunft im konkreten Fall sein mag, dürfe sie nicht zu ihrer gänzlichen Suspendierung führen. Denn laut Emunds (1995: 334) besteht die Stärke der Diskursethik gerade darin, „den Blick auf die allgemeine Akzeptanz der Auswirkungen“, die Regelreformen voraussichtlich haben, zu lenken, um daraufhin die Berechtigung von Geltungsansprüchen zu bewerten – und die methodisch verstandene ökonomische Vernunft ermöglicht eben unverzichtbare Folgeabschätzungen. Eine kritisch geläuterte ökonomische Vernunft, die um die Grenzen ihres methodischen Designs weiß, vermag es, Gestaltungsspielräume für Entscheidungsträger im und für den Handlungsbereich Wirtschaft aufzuzeigen, ohne diesen völlig zu determinieren. Dies freilich setzt eine berechtigte Multi-Perspektivität voraus, für deren Vermittlung im Projekt der *Politischen Wirtschaftsethik* nicht jeder „Wirtschaftsbürger“ in jeder Situation gleichermaßen, sondern in erster Linie die politische Öffentlichkeit zuständig ist.

2.3 Politische Wirtschaftsethik

Die *Politische Wirtschaftsethik*, wie sie am *Nell-Breuning-Institut* entwickelt wird, stellt ein breites wirtschaftsethisches Konzept dar, das für verschiedene ethiktheoretische Ansätze offen ist. Kennzeichnend ist, dass nicht versucht wird, Ethik und Ökonomie theoretisch zu vermitteln. Vielmehr lässt sie der ökonomischen Vernunft auf der Objektseite (wie Koslowski) und der Ethik auf der Begründungsseite (wie Ulrich und Thielemann) ihr eigenes Recht. Für konkrete Anwendungsfragen „greift sie auf den realen Diskurs der politischen Öffentlichkeit zurück, weil sie in diesem eine – jeder wirtschaftsethischen Theoriebildung bereits vorausgehende – politische Vermittlung von ökonomischer und ethischer Theorie entdeckt“ (Emunds 1995: 334). Das Projekt befindet sich – Stand 2013 – noch immer im „Stadium eines Forschungsvorhabens“ (ebd.: 335). Bis auf einige Grundlinien ist es ausgestaltbar. Jüngst hat *Bernhard Emunds* (2010: 99) das Programm nochmals prägnant zusammengefasst:

„In dieser [der *Politischen Wirtschaftsethik*, W. R.] wird die Wirtschaft zuerst als Handlungsbereich der Gesellschaft begriffen und diese primär als ein politisches

Gemeinwesen, dessen Bürgerinnen und Bürger in demokratischen Prozessen die Institutionen des Zusammenlebens nach allgemein oder weithin geteilten Vorstellungen einer guten Ordnung zu gestalten suchen. Aufgrund ihrer Wohlstandsziele unterstellen diese einen Großteil der wirtschaftlichen Handlungen einer marktwirtschaftlichen Logik, versuchen aber zugleich die Institutionen der Wirtschaft so zu gestalten, dass sie nicht nur ihren funktionalen Erwartungen, sondern auch ihren weitergehenden normativen Ansprüchen entsprechen.“

Die konzeptionelle Unabgeschlossenheit lädt ein zu einem kritisch-konstruktiven Weiterdenken, das dem Sinn der *Politischen Wirtschaftsethik* genügen sollte, solange ihre Terminologie sowie ihre wesentlichen Charakteristika beachtet werden.

4. Terminologisch weichen in der Politischen Wirtschaftsethik einige ethische Grundbegriffe vom Mainstream ab: Unstrittig ist, dass Ethik die Reflexionswissenschaft ist, die darauf abzielt, Handeln zu orientieren. Hinsichtlich der Fassung ihres Gegenstandes gibt es jedoch Differenzen. Während viele Autoren Moral als die spezifischen Handlungsregeln eines Individuums und Ethos als die sozialen Handlungsregeln einer Gesellschaft bezeichnen (z. B. Anzenbacher 1997: 13), betont die Politische Wirtschaftsethik den Unterschied zwischen dem Guten und dem Richtigen. Gemäß dieser Unterscheidung werden Rechte und die ihnen entsprechenden Pflichten als Normen des Moralisch-Gerechten bezeichnet, die als Gesamtheit die Moral ausmachen. Moralische Normen sind intersubjektiv als richtig einsehbar und daher allgemeinverbindlich. Demgegenüber bezeichnet „Ethos“ oder „Sittlichkeit“ einen Zusammenhang von Werten und Normen, deren Geltung lediglich innerhalb eines bestimmten Gemeinwesens oder einer partikularen Gruppe akzeptiert wird. Die Normen, die sich aus der partikularen Sittlichkeit ergeben, werden als Normen des Sittlich-Guten bezeichnet – ein Handeln, das sich an ihnen orientiert, als gut (Emunds/Möhring-Hesse 1993: 491ff.). Kurzum: Ethik reflektiert auf Moral und Sittlichkeit als zwei zu unterscheidende Geltungsebenen. Moral wird dabei als der Inbegriff all dessen verstanden, was vom moral point of view richtig und universell gültig ist, während als Sittlichkeit die Gesamtheit der Vorstellungen guten Lebens gefasst wird, die nur insofern Geltung besitzen, als sie in einer bestimmten Gemeinschaft akzeptiert werden.
5. Die wesentlichen Charakteristika der Politischen Wirtschaftsethik können in vier Punkten zusammengefasst werden (Emunds

1995: 340f.): Erstens kann die ökonomische Rationalität die sozial-ethische Grundlegung nicht leisten. Diese erfordert vielmehr eine wohlbegründete Ethiktheorie. Obzwar Emunds dazu in dem angeführten Artikel auf die Diskurstheorie der Moral zurückgreift, wie sie von Jürgen Habermas vertreten wird, ist es durchaus möglich, dies auch mithilfe anderer begründungskompetenter Ethiktheorien anzugehen, bspw. einer Menschenrechtstheorie. Zweitens versteht die Politische Wirtschaftsethik Wirtschaft als eigenständigen Handlungsbereich, in welchem ein Effizienzvorteil erzielt wird, indem wirtschaftliches Handeln vorläufig moralisch freigestellt wird, damit es sich an den Zahlungsfolgen einer Transaktion orientieren kann. Das „vorläufig“ bezieht sich darauf, dass dieser Handlungsbereich stets einzubetten ist in ein übergreifendes Konzept von Gesellschaft. Wie bereits erwähnt, wird die ökonomische Rationalität drittens nicht negiert, sondern integriert: Sie hat ihre Berechtigung bei der Erstellung von sozialwissenschaftlichen Analysen, welche die zu erwartenden Folgen von Reformen der Rahmenordnung abschätzen helfen. Allerdings müssen diese Analysen der ethischen Reflexion zugeführt werden. Um der Gefahr vorzubeugen, dass dem Handeln der Wirtschaftssubjekte und dem Forschen der Wirtschaftswissenschaftler ungefragt konkrete ethische Ziele vorgegeben werden, wie es bspw. Koslowski macht, will Emunds „mit dem moralisch-praktischen Diskurs“ lediglich „formal-ethisch ein Verfahren“ benennen, das die ethische Integration der sozialwissenschaftlichen Analysen leisten soll (ebd.: 340). Damit verbunden versucht die Politische Wirtschaftsethik viertens an den realen Diskurs der politischen Öffentlichkeit anzuschließen, um sich der „abverlangten Vermittlungsaufgabe“ dadurch zu nähern, „daß sie die bereits vorgefundene politische Vermittlung“ aufgreift und begrifflich klärt (ebd.: 341).

Im Grunde präzisiert der letzte Punkt lediglich den im dritten Punkt angesprochenen Anwendungsvorgang, indem er ihn in konkreten Diskursen situiert. Dies ist als methodischer Hinweis darauf zu verstehen, dass die politische Praxis und die Diskursbeiträge von all jenen Akteuren zu berücksichtigen sind, die in irgendeiner Weise versuchen, die „Organisationsform“ des Handlungsbereichs Wirtschaft zu beeinflussen. Der zugrunde gelegte Politikbegriff ist folgerichtig breit und schließt all jene Foren ein, in denen die Akteure bewusst um die Koordination von Handlungsplänen mithilfe von Argumenten ringen – sowohl

bereichsintern als auch bereichsextern (ebd.: 336). Emunds rekonstruiert die Auseinandersetzungen in diesen Foren mithilfe der Habermas'schen Diskurstheorie der Moral. Doch auch das ist keine zwingende Voraussetzung, denn grundsätzlich kann man sie auch mit anderen theoretischen Instrumentarien fassen. Letztlich geht es beim Blick auf die „Foren“ darum, alle moralisch relevanten Handlungen, Regelungen und Beteiligten einzubeziehen – und dies unausweichlich in der Form theoretischer Reflexion! Auch die *Politische Wirtschaftsethik* kommt letztlich nicht umhin, eine Reflexionswissenschaft zu sein, die zwar an die realen Diskurse „andocken“, sie aber nicht zur Gänze aufnehmen und transformieren kann. Aus der Perspektive der Teilnehmer eines realen Diskurses sind auch die Analysen des Ethikers nicht mehr als strittige Einzelbeiträge, deren Geltungsansprüche zugestandenermaßen reflektierter und wohlbegründeter daherkommen (Ott 1996: 97f.). Das dadurch angestrebte Ziel kann jedoch ebenso durch den angeführten Explikationstest erreicht werden.

3 Gewirths Community of Rights

Alan Gewirth hat mit seinem 1978 veröffentlichten Buch *Reason and Morality* eine normative Ethiktheorie vorgelegt, bei der insbesondere die strenge Begründung von moralischen Rechten als Menschenrechten viel beachtet wurde (Steigleder 1999: 11).

Der Ansatz bietet sich an, das Konzept der *Politischen Wirtschaftsethik* zu konkretisieren, denn Gewirth geht zur Klärung wirtschaftsethischer Fragen weit auf den ökonomischen Diskurs ein. Im Folgewerk *The Community of Rights* entfaltet er ein normatives Gesellschaftskonzept, das darauf angelegt ist, den Handlungsbereich Wirtschaft unter Beibehaltung seiner Leistungsfähigkeit, gleichwohl aber unter menschenrechtsethischen Vorzeichen, in eine möglichst umfassende Demokratie zu integrieren. Er nimmt also Koslowskis Anliegen auf, der wirtschaftlichen Logik gerecht zu werden, ohne freilich der Versuchung zu erliegen, sie gegen das demokratische Mehrheitsprinzip auszuspielen. Dazu weist er auf, dass Menschen einer Reihe von Rechten unbedingt zustimmen müssen, wenn sie in der Erwartung, in ihrem Handeln Sinn zu verwirklichen, soziale Interaktionen eingehen. Dadurch gewinnt er ein Moralprinzip, das einen Rechtsanspruch auf Handlungsfähigkeit begründet (3.1). Aus dem Moralprinzip leitet er sowohl Rechte als auch Pflichten

ab. Die sozialetische Pointe dabei ist, dass individuelle Rechte und die für ihre Effektivierung erforderlichen Gemeinschaftsaufgaben im Gemeinwohl zusammenfallen. Das Ziel einer *Community of Rights* ist die gleiche, möglichst umfassende Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder (3.2), die für den Handlungsbereich Wirtschaft zur produktiven Handlungsfähigkeit geweitet werden muss (3.3). Finanzethisch ergibt sich vor diesem Hintergrund ein moralisches Recht auf ein dauerhaft leistungsfähiges Finanzsystem (3.4).

3.1 Individuelle moralische Rechte ...

Gewirth setzt beim Individuum an, das mit dem Anspruch auf Sinnverwirklichung handelt.⁵ Da jedoch nicht mit jeder Einzelhandlung ein Anspruch auf Sinnverwirklichung verbunden ist, bietet ihm die Handlungsfähigkeit als Bedingung der Möglichkeit von Handeln die zentrale normative Struktur (Beyleveld 1991: 65).

In Kurzform lautet das Argument: Handeln ist freiwilliges und zielgerichtetes Tun und Lassen. Es weist zwei notwendige Implikate auf: Freiheit und Zielgerichtetheit. Gewirth nennt sie die *generic features*, was man als „konstitutive Merkmale von Handeln“ übersetzen kann (Steigleder 1999: 134). Freiheit versteht Gewirth (1981: 27) im Sinne von Freiwilligkeit, nämlich als die Fähigkeit eines Handelnden, in Kenntnis der Umstände ungezwungen über sein Handeln zu entscheiden und sein Verhalten kontrollieren zu können. Im Reflex auf die Möglichkeitsbedingungen von erfolgreichem Handeln kommt Gewirth zu einem Set materialer Voraussetzungen, die er im Verbund als *well-being* bezeichnet. Geordnet nach dem Grad der Notwendigkeit zum Handeln gliedert es sich in drei Ebenen (ebd.: 58ff.):

1. Basic well-being: Die absoluten Voraussetzungen von Handeln wie Leben, physische Integrität etc. sind gewährleistet.
2. Nonsubtractive well-being: Ein Handelnder wird in seiner Handlungsfähigkeit durch Andere nicht beeinträchtigt, indem er z. B. nicht bestohlen oder nicht belogen wird etc.

5 Sinn ist hier nicht in einem religiösen oder metaphysischen Sinne zu verstehen, sondern als Handlungssinn oder Intentionalität – „daß jemand etwas um etwas willen tut“ (Steigleder 1999: 37).

3. Additive well-being: Ein Handelnder ist in der Lage, das Niveau seiner Handlungsfähigkeit zu steigern; dazu tragen Selbstachtung, Bildung, Einkommens- und Selbstentfaltungsmöglichkeiten etc. bei.

Für Gewirth beinhaltet der Ansatz bei der normativen Struktur von Handeln den Vorteil, dass aus der Perspektive eines Handelnden der Graben zwischen Sein und Sollen je schon überbrückt ist. Im Aufweis einer Sequenz von Urteilen, die ein potentiell Handelnder nicht widerspruchsfrei bestreiten kann, sondern mitsamt der logisch notwendigen Implikate anerkennen muss (ebd.: 42ff.),⁶ gewinnt er folgendes Moralprinzip: „Act in accord with the generic rights of your recipients as well as of yourself.“ (Ebd.: 135)

Dieses Prinzip ist nun nicht nur ein formales Prinzip wie der kantische Imperativ,⁷ sondern auch material gehaltvoll, indem die konstitutiven Merkmale Freiheit und Wohlergehen einbezogen werden. Gewirth (1981: 161f.) nennt es auch „Prinzip der Menschenrechte“, da in letzter Konsequenz alle Menschen einbezogen sind.

3.2 ... in einer Community of Rights

In einer *Community of Rights* ist jede Bürgerin und jeder Bürger Trägerin bzw. Träger moralischer Rechte und zugleich entsprechender Pflichten. Dem liegt ein egalitärer Universalismus zugrunde, der zur Einführung von Institutionen anhält, die für die Sicherung von Freiheit und Wohlergehen notwendig und förderlich sind.

6 Die einzelnen Begründungsschritte werden an dieser Stelle nicht wiederholt. Sie finden sich bspw. bei Steigleder (1999) oder Reichert (2010).

7 Dies trifft zumindest auf die Grundform des kategorischen Imperativs zu, bei der Kant auf den Aspekt der Verallgemeinerbarkeit abstellt, dass nämlich eine Handlungsmaxime jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte (Höffe 2007: 193). Es ließe sich darüber streiten, ob Kant über diese rein formale Seite hinaus in die zweite, schwächere Form der Verallgemeinerbarkeitsprüfung von Maximen doch materiale Gesichtspunkte einbeziehen muss. Inwiefern nämlich kann ich eine Maxime als allgemeines Gesetz nicht nur widerspruchsfrei denken, sondern sie widerspruchsfrei *wollen*, wenn ich nicht doch über ein sittliches Bild vom Menschen verfüge (ebd.: 196ff.)?

Im Fall negativer Freiheitsrechte ist dies relativ unproblematisch und wird kaum bestritten (Beyleveld 1991: 333). Da jedoch auch material gehaltvolle Rechtsansprüche begründet werden, ist ein anspruchsvollerer Rahmen erforderlich, der einer Inflation von Ansprüchen vorbeugt, indem die Ansprüche des Einzelnen im Horizont der Ansprüche aller Anderen gesehen und gewichtet werden. Dazu ergänzt Gewirth (1996: 71) das Moralprinzip durch einen Verteilungsrahmen, der aus den Prinzipien Gleichheit und Wechselseitigkeit aufgespannt wird. Dabei geht es nicht um ein schnödes *Do-ut-des*, sondern um eine dynamische Wechselseitigkeit, die „eine *apriorische Grundsolidarität* [stiftet und] auf empirische Verwirklichung drängt“ (Hübenthal 2006: 308 [Hervorh. i. Orig.]): Alle Menschen haben unbedingten Anspruch auf ihre konstitutiven Rechte – gleichzeitig sind alle Menschen Adressaten der Ansprüche anderer. So ergibt sich eine gemeinsame Verantwortung aller Gesellschaftsglieder dafür, das allgemeine Niveau ihrer Handlungsfähigkeit zu erhöhen (Gewirth 1996: 75–79).

In modernen und komplexen Gesellschaften reicht die unmittelbare Solidarität der Bürgerinnen und Bürger zur Verwirklichung der konstitutiven Rechte jedoch nicht aus. Daher wird das Moralprinzip indirekt, auf Regeln und Institutionen, angewendet. Die Gemeinschaft ist dadurch zur Etablierung eines Sets bestimmter Institutionen verpflichtet: eine Verfassung, eine beteiligungsoffene Demokratie, ein unparteiischer Rechts- und ein leistungsfähiger Sozialstaat etc. (Gewirth 1996: 103f.). Das Gemeinwohl einer solchen Gesellschaft besteht in der wechselseitigen Befähigung zur Verfolgung unbekannter individueller Zwecke, was durch ein System gleicher Rechte zu sichern ist (ebd.: 97f.).⁸

8 Gewirth (1996: 94f.) verweist hier auf die Unterscheidung von distributivem und kollektivem Verständnis von Gemeinwohl: Während das distributive Gemeinwohl ein Gut bezeichnet, das allen Mitgliedern einer Gemeinschaft gleichermaßen gehört, meint Gemeinwohl im kollektiven Verständnis ein Gut, das der Gemeinschaft als solcher gehört, aber nicht zwingend auch jedem Einzelnen. Aufgrund seines Menschenrechtsansatzes lehnt er Letzteres ab. In der Tradition der katholischen Sozialverkündigung entspricht dem distributiven Gemeinwohl das „jesuitische Verständnis“ des Gemeinwohls als Funktionswert – es ist Inbegriff all dessen, was an Voraussetzungen erfüllt sein muss, damit jeder Einzelne sein eigenes Wohl verwirklichen kann (Hengsbach 1987: 265f.).

3.3 Das Recht auf produktive Handlungsfähigkeit

Gewirth befasst sich in der *Community of Rights* besonders mit dem Wirtschaftssystem und geht dabei über den traditionellen Gedanken hinaus, dass es nur darauf ankäme, den Markt in angemessener Weise gesetzlich zu rahmen. Er greift sowohl das Anliegen der *Ethischen Ökonomie* auf, Wirtschaft „von innen heraus“ zu verstehen, um ihr in ihrer Komplexität und mit ihren sozialen Zwängen gerecht zu werden, als auch das der *Integrativen Wirtschaftsethik*, nämlich die Wirtschaft zu demokratisieren. Letzteres soll allerdings nicht „von außen“ an das Wirtschaftssystem herangetragen werden, sondern soll sich ebenfalls aus seiner inneren Logik heraus ergeben. Dazu entwirft er eine idealtypische Wirtschaftsbiographie, die einen Aufstiegs- und Werdestatus von Personen in modernen Gesellschaften beschreibt. In einer normativen Sequenz listet er sukzessive Schritte auf, die zur Verwirklichung einer je größeren produktiven Handlungsfähigkeit⁹ notwendig sind. Dies stellt einen wichtigen Hinweis für die Konzeptualisierung der *Politischen Wirtschaftsethik* dar: Bei dem Fokus auf die Diskursforen der wirtschaftsinternen, politischen Aushandlung bleibt vielen Betroffenen eine Beteiligung verwehrt – Arbeitslose, Menschen mit Behinderung, familiale Pfleger und Erzieher etc. Die Entwicklung ihrer Handlungsfähigkeit ist jedoch moralisch von gleicher Bedeutung.

„Den Ausgangspunkt [der Wirtschaftsbiographie, W. R.] bildet das Recht auf *produktive Handlungsfähigkeit*, das sozusagen die Voraussetzung dafür bildet, um weitere Rechte überhaupt in Anspruch nehmen zu können.“ (Hübenthal 2006: 313 [Hervorh. i. Orig.]

Mit Blick auf den Bereich Wirtschaft gibt es jedoch einen Zielkonflikt zwischen dem Anspruch auf produktive Handlungsfähigkeit und den „Zwängen“ des Marktes. Denn die Evaluation dessen, was individuell als produktives, sinnstiftendes Handeln gelten kann, und dessen, was von anderen wertgeschätzt wird und auf dem Markt als (Resultat) produktive(r) Arbeit nachgefragt wird, klappt oft auseinander.

Das betrifft zum einen den Anspruch auf einen Arbeitsplatz. In einer Arbeitsgesellschaft werden es vermutlich die meisten als Teil ihrer

9 Der Begriff der produktiven Handlungsfähigkeit wird im Folgenden entfaltet.

produktiven Handlungsfähigkeit ansehen, am Arbeits- und Erwerbsleben teilzuhaben (Gewirth 1996: 133). Diesem Anspruch steht auf einem freien Markt indes kein identifizierbarer Adressat gegenüber: Weder können Unternehmen gezwungen werden, gesamtwirtschaftliche Vollbeschäftigung zu garantieren, noch kann ein unpersönlicher Markt zu irgendetwas verpflichtet werden. Zum anderen betrifft dies die Qualität der angebotenen Jobs. Vermutlich werden die meisten Menschen Jobs mit einem hohen Selbstverwirklichungsgrad anstreben. Auf der Angebotsseite hingegen sind diese Jobs „Mangelware“ (ebd.: 188ff.).

Zur Vermittlung dieses Gegensatzes expliziert Gewirth zunächst das „Produktive“ der Handlungsfähigkeit. Er greift dazu auf die aristotelische Unterscheidung von *Praxis* und *Poiesis* zurück. Während das Ziel der *Poiesis* in der Erstellung eines Gutes liegt, wird die *Praxis* um ihrer selbst willen gewählt – das Erzeugnis ist nur ein Nebenprodukt einer an sich wertgeschätzten Tätigkeit. Dabei kann man der *Poiesis* die Notwendigkeit, der *Praxis* die Freiheit zuordnen. Die Pole verbinden sich in der produktiven Handlungsfähigkeit, die in minimaler Form gegeben ist, wenn ein Handelnder seine Ziele verfolgen und die dazu notwendigen Güter selbständig erwerben kann. Angesichts der strukturellen Erfordernisse von Märkten ist sie mit dem Konzept der Arbeit zusammenzudenken: Das Produzierte muss nicht nur eigene Bedürfnisse erfüllen, sondern von Anderen wertgeschätzt werden, so dass es verkauft werden kann oder Einkommen generiert. So hat jeder das Recht, das eigene Humankapital, verstanden als die Fähigkeit zu produktiver Arbeit, zu entwickeln (ebd.: 137).¹⁰

Die Wirtschaftsbiographie konkretisiert das Erlangen, den Erhalt und die Entwicklung des eigenen Humankapitals. Sie beschreibt den Aufstieg aus einer Situation der Armut und Handlungsunfähigkeit hin zu autonomer und sinnstiftender Arbeit. Sie umfasst den Erwerb von zentralen Fähigkeiten, Gütern und Rechten und zielt darauf ab, gesellschaftliche Ungleichheiten zu reduzieren und das Gemeinwohl zu sichern (ebd.: 99f.). Als wesentliche Momente umfasst sie ein Recht auf (Fort-)Bildung, auf den Aufbau von Privateigentum, auf ein garantiertes Einkommen durch gute Arbeit sowie – als Schlussstein der Biographie – ein Recht auf wirtschaftsdemokratische Beteiligung an den Entscheidungsprozessen in

10 Mandry (2006: 12f.) verweist hier mit Nachdruck darauf, dass das Recht auf Humankapitalentwicklung nur ein kleiner Teil des weiterreichenden Rechts auf Bildung darstellt.

Unternehmen. Gesichert werden soll diese Sequenz schließlich in einer Wirtschaftsverfassung, die der rechtsstaatlichen Verfassung zur Seite gestellt werden soll (ebd.: 136ff.).

3.4 Das Recht auf ein dauerhaft leistungsfähiges Finanzsystem

Mit Blick auf das Finanzsystem hat Gewirths Ansatz zur Konsequenz, dass es nicht zuerst darauf ankommt, in einer direkten Anwendung des Moralprinzips die Bankvorstände und Unternehmensleitungen auf die Gewährleistung ihrer Finanzierungs- oder Intermediationsfunktion zu verpflichten. Vielmehr kommt es auf eine kluge indirekte Anwendung an, welche die Entfaltung produktiver Handlungsfähigkeit aller Mitglieder der *Community of Rights* sichert und befördert.

Für eine ethische Bewertung im Sinne der *Politischen Wirtschaftsethik* ist das gute und dauerhafte Funktionieren des Finanzsystems von grundlegender Bedeutung. Denn dies ist eine Voraussetzung für eine gut funktionierende Marktwirtschaft, die wiederum eine notwendige Bedingung für die Sicherung der moralischen Rechte der Bürger ist, insofern sie das bestmögliche Arrangement zur Bereitstellung einkommensgenerierender Orte produktiver Handlungsfähigkeit ist. In diesem Sinne gibt es ein moralisches Recht auf ein dauerhaft leistungsfähiges Finanzsystem (Steigleder 2011: 170). Angesichts der Weltfinanzkrise geht es einerseits darum, schädliche Effekte zu verhindern, die vom Finanzsystem auf andere Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft übertragen werden. Andererseits geht es auch darum zu gewährleisten, dass von Akteuren des Finanzsystems bestimmte, gemeinwohlrelevante Leistungen erbracht werden.

Steigleder spricht diesbezüglich von einem nachhaltigen Finanzsystem (ebd.: 171) und will zum Ausdruck bringen, dass ein Finanzsystem sowohl stabil als auch funktional sein muss.¹¹ Allerdings wird damit der seman-

11 Der Begriff der Nachhaltigkeit – freilich in seiner schwachen Version – bietet sich dafür vermeintlich an, weil er den Gedanken einer nachhaltigen Entwicklung sowohl in Abgrenzung gegen die Übernutzung natürlicher Ressourcen als auch gegen die völlige, lediglich auf die Erhaltung der Natur abstellende Nutzungsabstänze hin entfaltet: Nachhaltigkeit ist ein Naturnutz-, kein Naturschutzkonzept. In der hier vorgeschlagenen Verwendung handelt es sich freilich um ein „schwaches Konzept“ von Nachhaltigkeit, das die Dimensionen Soziales, Wirtschaftliches und Ökologisches nicht integriert, sondern substitutiv nebeneinanderstellt. Zur

tische Gehalt von Nachhaltigkeit, der auf den Erhalt der dauerhaften Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen des Ökosystems abzielt, verdunkelt (Ott/Döring 2011: 37f.). Insofern bevorzuge ich den technisch klingenden Ausdruck „dauerhaft leistungsfähig“, wenn es um ein Finanzsystem geht, das stabil *und* funktional seine Beiträge zu einer gut funktionierenden Marktwirtschaft leistet. Einzelne Handlungen, Handlungssequenzen oder ganze Bündel von Handlungen, die in irgendeiner Weise dazu beitragen, dass das Finanzsystem dauerhaft leistungsfähig funktioniert und insofern den Personen das Verfolgen ihrer individuellen Zwecke erleichtert, sind in dieser Perspektive als Gemeinwohlbeiträge zu bezeichnen. Zu bestimmen, welche dies genau sind und welches Regulierungsarrangement dies gewährleisten kann, ist eine eigene Aufgabe, die sich dabei sowohl auf ethische und sozialwissenschaftliche Analysen als auch auf die Expertise der Finanzpraktiker stützen sollte.

4 Zum Schluss

Ohne an dieser Stelle näher auf die Implikationen der Wirtschaftsbiographie einzugehen, zeigt sie doch, wie ein Ansatz, der über den traditionellen Gedanken der Rahmung von Märkten hinausgeht, es erforderlich macht, verschiedene Handlungskontexte in den Blick zu nehmen und auszubuchstabieren, was das Prinzip der Menschenrechte jeweils verlangt. Nur so bietet die *Politische Wirtschaftsethik* nicht nur in Grundsatzfragen, sondern auch für konkrete wirtschafts- und unternehmensethische Problemkomplexe einen „Kompass“.

Allerdings kann dies nicht in der ethischen Reflexion allein entschieden werden – will der Ethiker den Aspekt der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftssystems nicht ignorieren, ist er auf die Analysen von Sozialwissenschaftlern und die Erfahrung von Praktikern angewiesen. Mit diesen muss er freilich kritisch umgehen: Nur insofern es das bestmögliche Arrangement zur Bereitstellung einkommensgenerierender Orte produktiver Handlungsfähigkeit ist, das wir kennen, ist ein marktwirtschaftliches Wirtschaftssystem gerechtfertigt. Auch mit Blick auf die eingangs geworfene Problematik ist zu konzedieren: Unternehmen spielen in

Problematik von starker und schwacher Nachhaltigkeit mit Blick auf das Finanzsystem und zu den Erfordernissen eines starken Nachhaltigkeitsbegriffs, siehe Reichert (2011).

einer gut funktionierenden und effizienten Marktwirtschaft eine große Rolle – und für die Entfaltung produktiver Handlungsfähigkeit sind gute Unternehmensverfassungen und Organisationsstrukturen überaus wichtig. Aber dies ist kein Grund, Grundsatzfragen der Wirtschaftsethik zu marginalisieren. Nicht zuletzt um einer Überforderung der Unternehmensleitungen vorzubeugen, ist mit Gewirth die Letztverantwortung der *Community of Rights* zu betonen, menschenrechtliche Verhältnisse auch im Wirtschafts- und Finanzsystem zu verwirklichen.

Literatur

- Anzenbacher, Arno** (1997): Christliche Sozialethik. Einführungen und Prinzipien. Paderborn: Schöningh (UTB für Wissenschaft).
- Apel, Karl-Otto** (1992): Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik: Können die Rationalitätsdifferenzen zwischen Moralität, Recht und Politik selbst noch durch die Diskursethik normativ-rational gerechtfertigt werden? In: Ders.; Kettner, Matthias (Hg.): Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 29–61.
- Beyleveld, Deryck** (1991): The dialectical necessity of morality. An analysis and defense of Alan Gewirth's argument to the principle of generic consistency. Chicago – London: The University Press Chicago.
- Emunds, Bernhard** (1995): Vom Frosch, der kein Prinz ist. Oder: Warum die ökonomische Rationalität nicht diskursethisch transformiert werden kann. In: Lesch, Walter; Bondolfi, Alberto (Hg.): Theologische Ethik im Diskurs. Eine Einführung. Tübingen: Francke, 313–344.
- Emunds, Bernhard** (2010): Renditedruck der Finanzmärkte – schwere Zeiten für die Unternehmensethik. In: zfwu 11 (2), 97–121.
- Emunds, Bernhard; Möhring-Hesse, Matthias** (1993): Nach der Entkoppelung von Ethos und Moral. Theologische Gesellschaftsethik als normative Theorie im christlichen Kontext. In: Theologie und Philosophie 68, 481–515.
- Gewirth, Alan** (1981): Reason and morality. Chicago – London: The University Press Chicago.
- Gewirth, Alan** (1996): The Community of rights. Chicago – London: The University Press Chicago.
- Habermas, Jürgen** (2009): Die Revitalisierung der Weltreligionen – Herausforderung für ein säkulares Selbstverständnis der Moderne? In: Ders. (Hg.): Philosophische Texte. Studienausgabe in fünf Bänden. Bd. 5: Kritik der Vernunft, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 387–407.
- Hengsbach, Friedhelm S. J.** (1987): Eine amerikanische Herausforderung. In: Ders. (Hg.): Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft. Der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe der USA „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“. Freiburg/Br. u. a.: Herder, 201–318.

- Höffe, Otfried** (2007): Immanuel Kant. Orig.-Ausg., 7., überarb. Aufl. München: Beck.
- Homann, Karl** (1992): Gerechtigkeit und Wirtschaftsordnung. In: Flothkötter, Hermann; Nacke, Bernhard (Hg.): Christliche Orientierungswege in Wissenschaft, Ethik und Politik. Münster: Regensberg.
- Hübenthal, Christoph** (2006): Grundlegung der christlichen Sozialethik. Versuch eines freiheitsanalytisch-handlungsreflexiven Ansatzes. Münster: Aschendorff.
- Koslowski, Peter** (1988): Prinzipien der ethischen Ökonomie. Grundlegung der Wirtschaftsethik und der auf die Ökonomie bezogenen Ethik. Tübingen: Mohr.
- Koslowski, Peter** (2003): Welche Werte prägen den Kapitalmarkt? Zur Ethik des Kapitalmarktes. In: Scherer, Andreas; Hütter, Gerhard; Maßmann, Lothar (Hg.): Ethik für den Kapitalmarkt? Orientierungen zwischen Regulierung und Laissez-faire. München: Hampp, 37–50.
- Koslowski, Peter** (2009): Ethik der Banken. Folgerungen aus der Finanzkrise. Paderborn: Fink.
- Kruip, Gerhard** (2010): Aktuelle sozialetische Beiträge zu Wirtschaftsethik und Unternehmensethik. In: JCSW 51, 321–350.
- Mandry, Christoph** (2006): Bildung und Gerechtigkeit. Berlin (ICEP Arbeitspapier, 1).
- Mieth, Dietmar** (1992): Ethik der Gerechtigkeit. Ansätze, Prinzipien, Kriterien. In: Ders.; Magino, Paul (Hg.): Vision Gerechtigkeit? Konziliarer Prozess und kirchliche Jugendarbeit. Düsseldorf: Verl. Haus Altenberg, 12–34.
- Mieth, Dietmar** (2002a): Sozialethik als hermeneutische Ethik. In: JCSW 43, 218–240.
- Mieth, Dietmar** (2002b): Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik. Freiburg/Br.: Herder.
- Mieth, Dietmar** (2004): Integrative Wirtschaftsethik aus der Sicht christlicher Sozialethik. In: Ders.; Schumann, Olaf; Ulrich, Peter (Hg.): Reflexionsfelder integrativer Wirtschaftsethik. Tübingen: Francke, 177–194.
- Nell-Breuning, Oswald von** (2002 [1928]): Grundzüge der Börsenmoral. Münster – Hamburg: Lit.
- Ott, Konrad** (1996): Strukturprobleme angewandter Ethik und Möglichkeiten ihrer Lösung. In: Ders. (Hg.): Vom Begründen zum Handeln. Aufsätze zur angewandten Ethik. Tübingen: attempto, 88–112.
- Ott, Konrad; Döring, Ralf** (2011): Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit. 3. Aufl. Marburg: Metropolis.
- Reichert, Wolf-Gero** (2010): Ethische Rationalität und Ökonomie – F. A. von Hayeks methodologischer Individualismus und A. Gewirths „Community of Rights“. In: Veith, Werner (Hg.): Anthropologie und christliche Sozialethik. Theologische, philosophische und sozialwissenschaftliche Beiträge. Münster: Aschendorff, 131–145.
- Reichert, Wolf-Gero** (2011): Finanzwirtschaft im Dienst des Gemeinwohls. Was bedeutet Nachhaltigkeit aus sozialetischer Sicht für das Finanzsystem? In: Stimmen der Zeit 229 (4), 239–249.
- Steigleder, Klaus** (1999): Grundlegung der normativen Ethik. Der Ansatz von Alan Gewirth. Freiburg/Br. – München: Alber.

- Steigleder, Klaus** (2011): Ethics and global finance. In: Boylan, Michael (Hg.): *Morality and global justice. Justifications and applications*. Boulder, CO: Westview Press, 169–184.
- Thielemann, Ulrich; Ulrich, Peter** (2003): *Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive*. Bern: Haupt.
- Ulrich, Peter** (1998): *Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*. 2., durchges. Aufl. Bern: Haupt.

Über den Autor

Wolf-Gero Reichert, Dr. theol., *missio*-Diözesanreferent der Diözese Rottenburg-Stuttgart.